

2.2.4 Buchführungspflicht

2.2.4.1 handelsrechtliche Buchführungspflicht

Istkaufmann nach § 1 HGB

Grundsätzlich ist gemäß § 238 HGB jeder *Kaufmann* dazu verpflichtet Bücher zu führen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen Kaufmann im Sinne einer Berufsbezeichnung (z. B. Bankkaufmann/frau, Industriekaufmann/frau), sondern um einen Kaufmann im Sinne des HGB (= Handelsgesetzbuch).

Nach § 1 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann, wer ein betreibt.

Ein Handelsgewerbe ist gemäß § 1 Abs. 2 HGB jeder , es sei denn,
dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in *kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb* nicht erfordert.

Gemäß § 15 Abs. 2 EStG zeichnet sich ein Gewerbebetrieb durch folgende *Positivmerkmale* aus:

- Selbstständigkeit
-
-
-

Folgende Merkmale sind für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes schädlich (*Negativmerkmale*):

- Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft
- freie Berufstätigkeit

Für den in „*kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb*“ existiert keine Legaldefinition. Anhaltspunkte für eine kaufmännische Organisation sind allerdings:

- hoher Umsatz
- hohe Mitarbeiteranzahl
- umfangreiches Warenangebot
- vielfältige Geschäftskontakte

Sofern bei einem Gewerbetreibenden keine kaufmännische Organisation vorliegt, spricht man von einem *Kleingewerbetreibenden*, der kein Kaufmann darstellt und folglich nicht zur Buchführung verpflichtet ist.

Eine Eintragung in das *Handelsregister* ist für den Kaufmann i. S. d. § 1 HGB nur *rechtsbezeugend (deklaratorisch)*.

Beispiele für Istkaufleute sind klassische Einzelunternehmer, die unter anderem in folgenden Branchen häufig vorzufinden sind:

- Groß- und Einzelhandel
- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Handwerk

Eine Ausnahme von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht existiert nach § 241a HGB für Einzelkaufleute, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen die beiden folgenden Werte nicht überschreiten:

- 800.000,00 € Umsatz *und*
- 80.000,00 € Jahresüberschuss

Kannkaufmann nach §§ 2 u. 3 HGB

Land- und Forstwirte, deren verbundenen Nebenbetriebe (z. B. Molkerei) sowie *Gewerbetreibende, die kein Handelsgewerbe betreiben*, können allerdings durch freiwillige Eintragung in das Handelsregister zu Kaufleuten werden (Kannkaufmann).

Die Eintragung in das Handelsregister ist hier *rechtserzeugend (konstitutiv)*.

Beispiele für Kannkaufleute sind Einzelunternehmer, die unter anderem in folgenden Branchen häufig vorzufinden sind:

- klassische Landwirtschaft
- Imkerei
- Forstwirtschaft
- Sägewerke

Formkaufmann nach § 6 HGB

Handelsgesellschaften (z. B. GmbH, AG, KG, OHG, eG) erhalten ihre *Kaufmannseigenschaft kraft Rechtsform* und werden somit als *Formkaufleute* bezeichnet.

Bei Formkaufleuten wirkt die Eintragung ins Handelsregister rechtserzeugend (konstitutiv).

Ausnahme: Selbstständige nach § 18 EStG („freien Berufe“)

Selbstständige nach § 18 EStG (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Physiotherapeuten, Architekten usw.) sind *keine Gewerbetreibende* und somit vom Grundsatz her *keine Kaufleute* (siehe Negativmerkmale zum Gewerbebetrieb auf Seite 8).

2.2.4.2 steuerrechtliche Buchführungspflicht

Neben dem *Handelsrecht* hat auch das *Steuerrecht* Einfluss auf die Buchführungspflicht. Gesetzliche Grundlage hierzu ist die *Abgabenordnung* (AO).

Die Abgabenordnung unterscheidet hierbei zwischen der *derivativen* Buchführungspflicht und der *originären* Buchführungspflicht.

derivative Buchführungspflicht

Nach § 140 AO ist jeder, der *nach anderen Gesetzen* (hier: HGB) als den Steuergesetzen (AO) buchführungspflichtig ist, automatisch auch nach den Steuergesetzen buchführungspflichtig.

Hierunter fallen hauptsächlich die nach HGB buchführungspflichtige Kaufleute.

originäre Buchführungspflicht

Nach § 141 AO werden Personen, die nicht nach § 140 AO buchführungspflichtig sind, beim Überschreiten bestimmter Grenzen innerhalb des Kalender- bzw. Wirtschaftsjahrs auch von der Buchführungspflicht erfasst.

Hierbei gelten Daten:

- | | |
|--|---------------------|
| • Umsätze | > 800.000,00 € oder |
| • Gewinn aus Gewerbebetrieb | > 80.000,00 € oder |
| • Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft | > 80.000,00 € |

Die Buchführungspflicht folgt mit Beginn des Kalenderjahres das auf das Jahr folgt, in welchem dem Betrieb die Buchführungspflicht vom Finanzamt mitgeteilt wurde (§ 141 Abs. 2 AO).

Selbstständige nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte und Steuerberater) fallen *nicht* unter § 141 AO.

¹ der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche

6. Arbeitsauftrag:

Prüfen Sie für folgende Sachverhalte das Vorliegen der *handels- und steuerrechtlichen Buchführungspflicht!*

- a) Julian Muster-Faber ist seit 18 Jahren Inhaber einer Kfz-Werkstatt mit 12 Beschäftigten. Er erwartet in diesem Jahr einen Umsatz in Höhe von 850.000,00 € und einen Gewinn in Höhe von 80.000,00 €. Er übernimmt regelmäßig Aufträge von zahlreichen Privat- und Geschäftskunden.

- b) Rosaria Muster-Margart betreibt seit sechs Jahren als Hausärztin eine Arztpraxis mit einem Umsatz in Höhe von 450.000,00 € und einem Gewinn in Höhe von 120.000,00 € pro Jahr. Ihre Praxis erfordert eine kaufmännische Organisation.

- c) Die Elektro-Muster GmbH wurde am 01.07.2022 ins Handelsregister eingetragen. Bis zum 31.12.2022 erzielt sie einen Umsatz in Höhe von 50.000,00 € und einen Gewinn in Höhe von 8.000,00 €.